

Beitragsordnung des TC Blau-Weiß Kassel e.V. (Auszüge)

Stand: 01.01.2018

§ 1 Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag für **aktive Mitglieder** (lt. § 4 Abs. 2 der Satzung) beträgt für:

1. Erwachsene, Erstmitglied	250,00 Euro
2. Erwachsene, Zweitmitglied	150,00 Euro
3. Schülerinnen und Schüler, Azubis, Studentinnen und Studenten, Zivil- und Sozialdienstleistende (19 – 27 Jahre)	150,00 Euro
4. Jugendliche (bis 18 Jahre) Einzelmitglied	125,00 Euro
5. Jugendliche (bis 18 Jahre) 2. Familienmitglied	100,00 Euro
6. Jugendliche (bis 18 Jahre) 3. Familienmitglied	75,00 Euro
7. Jugendliche (bis 18 Jahre) 4. Familienmitglied	50,00 Euro
8. Jugendliche (bis 18 Jahre) ab 5. Familienmitglied	beitragsfrei
9. Kinder unter 10 Jahre im ersten Mitgliedsjahr	beitragsfrei

Der Jahresbeitrag für **Fördermitglieder** (lt. § 4 Abs. 2 der Satzung) beträgt 50,00 Euro.

(2) Die unter (1) genannten Jahresbeiträge beziehen sich auf das Geschäftsjahr gemäß § 3 der Satzung. Maßgeblich für den Mitgliedsbeitrag sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres.

(3) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beitrages gemäß Abs. 1 Punkt 3. sind dem Vorstand jeweils bis zum 1. März nachzuweisen; andernfalls entfällt die Ermäßigung. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Erfolgt der Eintritt in den TC Blau-Weiß Kassel e.V. im 2. Halbjahr kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte reduzieren.

§ 2 Fälligkeit

Die Beiträge sind spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres fällig und müssen dem Vereinskonto bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres gutgeschrieben worden sein. Sie werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 3 Verzehrbons

Aktive erwachsene Mitglieder (gemäß § 1 (1) 1. + 2.) sind verpflichtet, Verzehrbons für die Vereinsgastronomie im Wert von 50,00 Euro pro Geschäftsjahr zu erwerben. Dieser Betrag wird zeitgleich mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Die Verzehrbons werden zu Saisonbeginn in der Gastronomie zur Verfügung gestellt und können bis zum 30. September eingelöst werden.

§ 4 Arbeitsstunden

Von aktiven erwachsenen Mitgliedern sind fünf Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr für den Verein zu leisten. Wer seine Arbeitsstunden **ganz oder teilweise** nicht ableisten **kann oder möchte**, wird durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von **10,00 Euro pro Stunde - maximal 50,00 Euro** - (Erwachsene gemäß § 1 (1) 1. + 2.) bzw. **5,00 Euro pro Stunde - maximal 25,00 Euro** - (Erwachsene gemäß § 1 (1) 3.) davon befreit. Die Ausgleichszahlungen werden im November des laufenden Geschäftsjahres fällig und durch Lastschriftverfahren eingezogen.